## **TOP 5:**

Gesetz zur Verbesserung der Hospiz- und Palliativversorgung in Deutschland (Hospiz- und Palliativgesetz - HPG)

Drucksache: 519/15

## I. Zum Inhalt des Gesetzes

Das Gesetz verfolgt das Ziel, die Hospiz- und Palliativversorgung in Deutschland flächendeckend zu stärken, um alle Menschen an den Orten, an denen sie ihre letzte Lebensphase verbringen, palliativ-medizinisch gut zu versorgen.

Das Gesetz sieht Änderungen der Sozialgesetzbücher V und XI sowie des Krankenhausfinanzierungsgesetzes vor und er hat folgende Schwerpunkte:

- Die Palliativversorgung wird ausdrücklicher Bestandteil der Regelversorgung in der gesetzlichen Krankenversicherung. Zur Steigerung der Qualität der Versorgung und zur Förderung von Kooperationen mit den an der Versorgung Beteiligten werden zusätzlich vergütete Leistungen eingeführt.
- Die finanzielle Ausstattung stationärer Kinder- und Erwachsenen-Hospize wird durch eine Erhöhung des Mindestzuschusses der gesetzlichen Krankenkassen verbessert.
- Bei den Zuschüssen für ambulante Hospizdienste werden künftig neben den Personalkosten auch die Sachkosten (zum Beispiel: Fahrkosten der ehrenamtlichen Mitglieder) berücksichtigt.
- Die Sterbebegleitung wird Bestandteil des Versorgungsauftrags der sozialen Pflegeversicherung.
- Der Gemeinsame Bundesausschuss erhält den Auftrag, in seiner Richtlinie über die Verordnung häuslicher Krankenpflege die einzelnen Leistungen der Palliativpflege zu konkretisieren.

. . .

## II. Zum Gang der Beratungen

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung in seiner Sitzung am 5. November 2015 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts seines federführenden Ausschusses für Gesundheit im Wesentlichen unverändert angenommen (vgl. BT-Drucksache 18/6585).

Hinsichtlich der vom Deutschen Bundestag in das Gesetz aufgenommen Berichtspflicht des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen, der die Auswirkungen der Regelungen des Gesetzes darstellen soll, folgte der Deutsche Bundestag einer Forderung des Bundesrates aus dem ersten Durchgang.

## III. Empfehlung des Gesundheitsausschusses

Der Ausschuss empfiehlt dem Bundesrat, einen Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen.

Darüber hinaus empfiehlt der Ausschuss das Fassen einer Entschließung.

Mit dieser soll die Bundesregierung unter anderem aufgefordert werden, zeitnah eine Gesetzesinitiative zu ergreifen, um den Begriff der Sterbebegleitung um die "hospizliche Begleitung und palliativ ausgerichtete Pflege" zu ergänzen sowie eine Regelung zu den damit verbundenen Mehrkosten zu treffen, ohne mit dieser die Pflegebedürftigen und die Träger der Sozialhilfe finanziell zu belasten.

Einzelheiten sind der **BR-Drucksache 519/1/15** zu entnehmen.